

Verordnung über die Organisation des Strassenverkehrsamtes

vom 26. August 2025 (Stand 1. September 2025)

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden,

gestützt auf Art. 1 Abs. 2 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 29. November 2004¹⁾ und Art. 7 Abs. 2 des Einführungsgesetzes vom 24. April 1983 zum Bundesgesetz vom 19. Dezember 1958 über den Strassenverkehr²⁾,

verordnet:

Art. 1 Zuständiges Departement

¹ Das Strassenverkehrsamt steht unter der Aufsicht des Departementes Inneres und Sicherheit.

Art. 2 Externe Kundenschalter

¹ Das Strassenverkehrsamt kann bei geeigneten Dritten externe Kundenschalter eröffnen.

² Externe Kundenschalter können mit folgenden Geschäften beauftragt werden:

- a) Deponierung, Austausch und Vernichtung von Kontrollschildern;
- b) Wechselschilderöffnung;
- c) Annullierung von Fahrzeugausweisen;
- d) Fahrzeugwechsel;
- e) (Wieder-)Inverkehrsetzung von Motorfahrzeugen und Anhängern.

¹⁾ OrG (bGS [142.12](#))

²⁾ EG SVG (bGS [761.11](#))

* vgl. Änderungstabelle am Schluss des Erlasses

³ Externe Kundenshalter werden mit einer Leistungsvereinbarung geführt, die der Genehmigung des Departementes bedarf. Die Vollzugsaufsicht muss sichergestellt sein.

⁴ Für Dienstleistungen, die an externen Kundensaltern erbracht werden, kann eine Zusatzgebühr von 20 Franken erhoben werden.